Allgemeine Mietbedingungen Fahrzeuge und Maschinen Nordseebad Spiekeroog GmbH

1. **Angebote und Vertragsabschluss**

    1. Diese Mietbedingungen gelten für Mietverträge von Fahrzeugen und Maschinen (im Folgenden „**Mietsache**“ genannt) zwischen der Nordseebad Spiekeroog GmbH, Noorderpad 25, 26474 Spiekeroog (im Folgenden „**Vermieter**“ genannt) und dem Mieter mitsamt seinen Fahrberechtigten.

    2. Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend. Sobald der vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag dem Vermieter zugeht, gibt der Mieter ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages ab. Der Mietvertrag kommt erst zustande, nachdem der Vermieter den Mietvertrag unterzeichnet an den Mieter übersendet oder die Leistung ausführt. Vor Abschluss des Mietvertrages darf der Vermieter, die zur Vermietung angebotenen Mietsache anderweitig vermieten oder verkaufen.

2. **Nutzungsberechtigung**

    Nur die im Mietvertrag namentlich genannten natürlichen Personen (im Folgenden auch „**Fahrberechtigte**“ genannt) sind zur Nutzung der Mietsache berechtigt.

3. **Mietpreise und Zahlungsbedingungen**

    1. Der Mieter schuldet die in dem Mietvertrag vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietzeit wird gem. Ziffer 6 Abs. 1 dieser Mietbedingungen kalkuliert

    2. Bei Vermietung mit Bedienungspersonal oder bei der Verbringung oder Abholung einer Mietsache zum Mieter oder vom Mieter zur Betriebswerkstatt des Vermieters (Westerloog 11, 26474 Spiekeroog) wird zusätzlich ein Stundensatz von EUR 78,00 netto pro angefangene halbe Stunde berechnet.

4. **Wochenend- und Feiertagsarbeiten**

    Kann der Mieter die Mietsache während gesetzlicher Ruhezeiten (bspw. an Wochenenden oder an Feiertagen) oder aus anderen nicht vom Vermieter zu verantwortenden Gründen nicht nutzen, werden diese Zeiten wie normale Werktage berechnet.

5. **Transport der Mietsache**

    Die Kosten für die Verbringung der Mietsache ab der Betriebswerkstatt sowie die Kosten der Rücklieferung zur Betriebswerkstatt trägt der Mieter. Bei einer Selbstabholung durch den Mieter oder einen Fahrberechtigten trägt der Mieter die Gefahr des Transports.

6. **Mietzeit**

    1. Die Mietzeit beginnt mit der im Mietvertrag genannten Abholzeit. Der Vermieter wird die Mietsache rechtzeitig bereitstellen. Der Mietvertrag endet mit der im Mietvertrag genannten Rückgabezeit. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bis zum Ende des vereinbarten Rückgabezeitpunkt pünktlich während der

allgemeinen Öffnungszeiten (zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr) abzugeben. Die Rückgabe ist nur von Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) möglich. Gibt der Mieter die Mietsache erst nach Ablauf der vereinbarten Rückgabezeit zurück, kann der Vermieter bis zum nächstmöglichen Rückgabezeitpunkt (nächster Werktag nach der Rückgabe, 08:00 Uhr) für jede angefangene Stunde ein Fünftel (20 %) der vereinbarten Tagesmiete oder einen Tagesmietsatz berechnen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

2. Der Übergabeort für die Abholung und die Rückgabe der Mietsache ist die Betriebswerkstatt des Vermieters.

3. Wird die Mietsache vom Vermieter geliefert, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt am Lieferort pünktlich in Empfang zu nehmen,

4. Die Mindestmietdauer beträgt eine Stunde. Für die Berechnung einer Tagesmiete werden bis zu 5 Stunden Betriebsdauer zugrunde gelegt. Die volle Tagesmiete ist auch bei Unterschreitung der Betriebsdauer zu zahlen. Eine vorherige Rückgabe der Mietsache oder eine teilweise Stornierung der Mietzeit ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht möglich.

5. Der Vermieter ist berechtigt, vor Fahrtantritt eine Mietvorauszahlung oder eine Kaution in Höhe von mindestens 50% der Gesamtmiete zu verlangen.

7. **Betriebsmittel**

   Die Mietpreise verstehen sich ohne Kosten für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe sowie Stromkosten. Diese Kosten sind vom Mieter zu tragen.

8. **Weitervermietung und Nutzung**

   Der Mieter darf die Geräte ohne vorherige Genehmigung nicht weitervermieten bzw. untervermieten oder von der Insel bringen.

9. **Rückgabe der Geräte**

   1. Der Mieter muss die Mietsache bei der Betriebswerkstatt des Vermieters und während der normalen Öffnungszeiten zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr des Vermieters zurückgeben.

   2. Die Mietsachen sind in sauberem und betriebsfähigem Zustand zurückzugeben. Fehlende Werkzeuge und Zubehör sowie erforderliche Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten werden dem Mieter nach Aufwand entsprechend der Preisliste in Rechnung gestellt.

10. **Wartung, Pflege und verbotene Nutzung**

    1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen ordnungsgemäß und schonend zu nutzen und sich im Sinne der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu verhalten. Er verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie der Herstellerbetriebsanleitung. Soweit die äußeren Bedingungen (etwa Platz- und Sichtverhältnisse) es erfordern, ist der Mieter verpflichtet sich beim Rückwärtsfahren durch einen Dritten unterstützen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräte vor Überbeanspruchung zu schützen und

sach- und fachgerecht zu behandeln, insbesondere auch in erforderlichem Umfang zu warten und zu pflegen. Der Mieter ist insoweit für die sach- und fachgerechte Behandlung der Mietsache verantwortlich. Der Mieter berücksichtigt hierbei auch die Angaben in der Betriebsanleitung, die entweder im Fahrzeug hinterlegt ist oder vom Vermieter auf Anfrage ausgehändigt wird. Tägliche Kontrolle von Öl- und Wasserständen ist erforderlich. Wartungs-, Pflege- und Reparaturzeiten gehören zur Mietzeit.

2. Die Mietsache darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietsache nur zu nutzen, wenn die Ausstattung bzw. Bereifung der Mietsache eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften – auch am Nutzungsort – gewährleistet.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Reifendruck vor Fahrtantritt unter Berücksichtigung der Zuladung zu kontrollieren und ggf. anzupassen.

4. Reparaturen an der Mietsache dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nur durch eine vom Vermieter genehmigte Werkstatt durchgeführt werden.

5. Es ist untersagt, die Mietsache entgegen den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen zu nutzen. Darüber hinaus darf der Mieter die Mietsache nicht Weiter- bzw. Untervermieten. Darüber hinaus darf die Mietsache nicht über den vertraglich bestimmten Gebrauch hinaus genutzt werden, insbesondere dürfen Mietgegenstände nicht zur Teilnahme an Fahrzeugtests und Veranstaltungen wie Fahrsicherheitstrainings und Motorsport verwendet werden. Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen sowie von nachweispflichtigen Waren, Wertpapieren oder Geld ohne gültige Begleitpapiere ist untersagt.

11. **Schadenfälle und Kündigungsrecht des Vermieters**

    1. Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Geräte müssen jederzeit für den Vermieter zugänglich sein. Wird die Mietsache vom Mieter nicht sach- und fachgerecht genutzt oder gewartet oder vertragswidrig genutzt oder wird die Mietsache vom Mieter überbeansprucht sowie im Falle eines Zahlungsverzugs des Mieters kann der Vermieter den Mietvertrag außerordentlich und fristlos kündigen.

    2. Treten während der Nutzung Schäden oder Defekte an der Mietsache auf, die nicht in dem Schadensformular eingetragen sind oder ist die Mietsache in einen Unfall verwickelt, teilt der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter mit. Eine weitere Nutzung der Mietsache ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der Vermieter nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit oder Sicherheit der Mietsache beeinträchtigt ist oder der aktuelle Zustand der Mietsache zu Beweiszwecken (bspw. aufgrund eines Unfalls) gesichert werden muss, dann kann der Vermieter die weitere Nutzung der Mietsache untersagen, bis eine vom Vermieter beauftragte Person den Zustand der Mietsache geprüft hat und die Zustimmung zur weiteren Nutzung der Mietsache erteilt. Der Mieter ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu unternehmen.

3. Der Mieter hat nach einem Unfall, einer Beschädigung oder dem Diebstahl der Mietsache oder von Teilen der Mietsache sofort die Polizei und den Vermieter zu informieren. Ein Verschulden an einem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine weitere Nutzung ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter ist bei der Aufklärung eines Unfalls oder im Falle eines Diebstahls verpflichtet, den Vermieter in zumutbaren Umfang zu unterstützen.

12. **Versicherung**

    Der Vermieter schließt eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 500,00 pro Schadensfall ab. Bei Kraftfahrzeugen, die der Versicherungspflicht nach dem PflVG unterliegen, besteht der erforderliche Haftpflichtdeckungsschutz für Drittschäden (EUR 7.500.000,00 bei Personenschäden, EUR 1.300.0000,00 bei Sachschäden und EUR 50.000,00 bei reinen Vermögensschäden) über den Vermieter, ohne dass eine Selbstbeteiligung zum Tragen kommt. Bei Haftpflichtschäden fällt eine Selbstbeteiligung an. Im Übrigen kann die Selbstbeteiligung anfallen.

    Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder inneren Betriebsschäden.

13. **Haftung des Mieters**

    1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Mietsache beschädigt oder entwendet wird oder wenn während der Mietzeit die Mietsache oder Teile der Mietsache abhandenkommen oder verloren gehen. Zudem haftet der Mieter, wenn er mit der geliehenen Mietsache Dritte schädigt, Eigentum eines Dritten beschädigt oder er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt.

    2. Die Haftung des Mieters ist in diesen Fällen begrenzt auf die jeweils angegebene Selbstbeteiligung, wenn die Mietsache vertragsgemäß genutzt und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde, sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadensnebenkosten wie z. B.: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadensrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämienerhöhungen sowie zusätzliche Verwaltungskosten.

    3. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Mieter verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Nutzung nicht zum Tragen. Eine ggf. mit dem Vermieter vereinbarte Begrenzung der Selbstbeteiligung im Schadensfall greift in diesem Fall nicht. Sofern ein Schaden erst durch einen späteren Mieter bekannt gemacht wird, haftet der Mieter nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte an der Mietsache verursacht worden sein kann.

    4. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter ebenfalls in voller Höhe, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Handelt es sich bei der Mietsache um ein Kraftfahrzeug, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter zudem in voller Höhe, wenn das Kraftfahrzeug unberechtigt oder ohne die

vorgeschriebene Fahrerlaubnis auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht wurde sowie im Falle der Trunkenheit des Fahrers, d.h. wenn die durch Gesetz festgesetzte oder in der Rechtsprechung anerkannte Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit erreicht war. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auch dann in voller Höhe, wenn zwar keine Trunkenheit gegeben war, der Schaden aber ursächlich auf Alkoholgenuss oder den Genuss anderer berauschender mittel zurückzuführen ist.

5. Der Mieter hat ein Verschulden des Fahrberechtigten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

6. Der Mieter und der Fahrberechtigte haften im Falle eines Verschuldens des Fahrberechtigten als Gesamtschuldner.

14. **Haftung des Vermieters**

    1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen einer einfachen Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (im Folgenden „**Kardinalpflichten**“ genannt). Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung einer Kardinalpflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
    2. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Mängel, die der Vermieter arglistig verschwiegen oder im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Vermieters sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Kardinalpflichten.

15. **Zahlungsbedingungen**

    1. Mietrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Vermieter kann vor Abschluss des Mietvertrages auch kürzere Zahlungsintervalle festlegen.

    2. Der Vermieter behält sich vor, eine Mietvorauszahlung vor Fahrtantritt oder eine Kaution in Höhe von mindestens 50% der Gesamtmiete zu verlangen.

16. **Sonstiges**

    1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

    2. Erfüllungsort ist die Betriebswerkstatt des Vermieters (Westerloog 11, 26474 Spiekeroog), soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.